

GZ.: 04 1142/5-IV/4/03

Referent: Univ.Prof. Dr. Michael Lang

Unser Zeichen: Mag. Illes/St

Datum: 10. Juni 2003

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Abteilung IV/4

Himmelpfortgasse 4 – 8

1015 Wien

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Algerien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler begrüßt den Abschluss eines Abkommens und spricht sich dafür aus, auch die Kommunalsteuer in das DBA aufzunehmen.

Wir empfehlen, davon Abstand zu nehmen, in Art 3 Abs 1 lit g sublit ii die Formulierung „oder dessen bevollmächtigten Vertreter“ aufzunehmen. Diese Formulierung ist nicht erforderlich, da mit der Erwähnung des Bundesministers für Finanzen ohnehin nicht die Person gemeint ist, sondern die Behörde. Die Formulierung „dessen bevollmächtigten Vertreter“ könnte den Schluss zulassen, dass diese Befugnis ohne weitere Determinierung delegiert werden könnte. Dies wäre aber verfassungswidrig.

Wir sprechen uns dafür aus, Art 3 Abs 2 des Entwurfs ersatzlos zu streichen, da diese Auslegungsvorschrift in Lehre, Rechtsprechung und Praxis völlig unterschiedlich verstanden wird und daher nur zu Missverständnissen Anlass gibt.

Wir sprechen uns gegen die 6-monatige Betriebsstättenfrist in Art 5 Abs 3 aus und empfehlen eine OECD-konforme Frist von 12 Monaten vorzusehen.

Art 10 des Abkommens sieht gemäß der österreichischen Abkommenspraxis die Reduktion des Quellensteuersatzes auf 5% für Schachtelbeteiligungen ab einer Beteiligungsschwelle von 10% vor. Anzuregen wäre jedoch generell bei

2

Schachteldividenden auf die Einhebung von Quellensteuer zu verzichten. Für Zinsen sollte entsprechend der österreichischen Abkommenspraxis kein Quellenbesteuerungsrecht vorgesehen werden.

Entsprechend dem OECD-MA idF 2002 und der österreichischen Abkommenspolitik sollte dem Quellenstaat bei Lizenzgebühren kein Besteuerungsrecht überlassen werden.

Wir empfehlen die ersatzlose Streichung des Art 14 gemäß der Revision des OECD-MA 2000 und Art 14 in Art 7 zu integrieren. Sollte dies nicht gelingen, wird dringend angeregt, die Regelungen des Art 14 Abs 1 lit. b nicht in das Abkommen aufzunehmen, da eine Ausweitung der Besteuerungskompetenz des Quellenstaates auf jene Fälle, in denen sich eine Person länger als 183 Tage im Quellenstaat aufhält, auch älteren OECD-MA nicht entsprechen würde.

Es wird empfohlen, in Art 15 Abs 2 lit. a. eine OECD-konforme 183 Tage-Regelung vorzusehen.

Es wird angeregt, eine dem OECD-MA konforme Regelung in Art 18 aufzunehmen, wonach das Besteuerungsrecht für private Ruhebezüge sowie für Sozialversicherungspensionen dem Ansässigkeitsstaat zugeteilt wird.

Hinsichtlich der Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung begrüßt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Wahl der Befreiungsmethode und den Verzicht auf Aufnahme einer „Switch-over“ Klausel.

Wir sprechen uns für die Regelung in Art 23 Abs 2 lit. c aus, wonach die Steuerfreiheit für internationale Schachtelbeteiligungen bereits ab einem Beteiligungsmaß von 10% gewährt werden soll.

In Art 25 wird eine Regelung über ein Schiedsverfahren vermisst. Eine verpflichtende Anrufung eines Schiedsgerichts nach Ablauf einer Zwei-Jahres-Frist nach Einleitung des Verständigungsverfahrens mit der Möglichkeit einer innerhalb einer sechsmonatigen Frist zu treffenden bindenden Entscheidung desselben, würde einen wichtigen Beitrag zur raschen und positiven Durchführung von Verständigungsvereinbarungen darstellen.

3

In Art 26 des Abkommens wurde der sog. „große Informationsaustausch“ vorgesehen. Diese Regelung wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder abgelehnt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Vorschläge und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Alfred Brogyányi e.h. Dr. Gerald Klement e.h.
(Präsident) (Kammerdirektor)